



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 38/24

14.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 20. Oktober 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Halle Blatt 28413, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 286,00/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Halle	11	1662/61	Gebäude- und Freifläche, Advokatenweg 44	739

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im ersten Obergeschoss mit Balkon laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 28411 bis 28415). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 456.000,00 €

Es handelt sich um eine 5-Zimmer Wohnung mit 2 Bädern, WC, Küche und Balkon und einer Wohnfläche von ca. 208 m². Die Wohnung befindet sich in einem um 1890 errichteten Mehrfamilienhaus, welches zwischen 1998 und 2000 saniert wurde, 2012 wurde die Balkonanlage und 2020 die Dachterrasse errichtet. Das Grundstück gehört zur denkmalgeschützten Gesamtanlage „Mühlwegviertel“, ist aber kein Einzeldenkmal. Die Wohnung ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Advokatenweg 44, 06114 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin